

dem Verhalten-Werber und dem Empfänger des werbungsgemäßen Verhalten-Seelenaugenblickes eine „Vergesellschaftung“. Während wir also jeden Wirkenszusammenhang, in welchem sich als erste wirkende Bedingung das Urteil-Wollen besonderer Seele, als letzte Wirkung der Empfang eines bedeutungsgemäßen Glaubens durch jenen, an welchen das Urteil gerichtet war, findet, einen „Vergemeinschaftungs-Zusammenhang“ oder einen „Urteil-Geltungs-Zusammenhang“ nennen, nennen wir jeden Wirkenszusammenhang, in welchem sich als erste wirkende Bedingung ein Verhalten-Werbung-Wollen besonderer Seele, als letzte Wirkung der Empfang jenes Verhalten-Seelenaugenblickes, um welchen geworben wurde, durch den Adressaten findet, einen „Vergesellschaftungs-Zusammenhang“ oder einen „Verhalten-Werbung-Geltungs-Zusammenhang“. Wir nennen aber einen „Urteil-Geltungs-Zusammenhang“ deshalb einen „Vergemeinschaftungs-Zusammenhang“, weil jede „Urteil-Geltung“ eine „Vergemeinschaftung“ darstellt, insoferne mit dem urteilgemäßen Glauben dem Urteil-Adressaten ein besonderer Gedanke zugehörig wird, welcher dem Urteilenden bereits zugehört, so daß sich also mit jeder Urteil-Geltung zwischen dem Urteilenden und dem Empfänger des Urteils eine besondere Beziehung „Gemeinschaft“ (hinsichtlich des bedeuteten Gedankens) einstellt. „Vergemeinschaftung“ ist also eine Wirkung, in welcher besondere Seele ein Allgemeines empfängt, welches in seiner Zugehörigkeit zu jener Seele den zweiten Grund einer besonderen Gemeinschaftsbeziehung zu der Seele des Urteilenden darstellt, während jenes Allgemeine in seiner bereits vorhandenen Zugehörigkeit zu der Seele des Urteilenden den ersten Grund jener Beziehung darstellt. Ist doch jede Gedanken-Gemeinschaft zweier Seelen darin gegründet, daß ein und derselbe Gedanke jenen beiden Seelen zugehört, also hinsichtlich jener Seelen „zweimalig“ vorhanden ist. Hingegen nennen wir einen „Verhalten-Werbung-Geltungs-Zusammenhang“ deshalb einen „Vergesellschaftungs-Zusammenhang“, weil jede „Verhalten-Werbung-Geltung“ eine „Vergesellschaftung“ darstellt, insoferne dem Verhalten-Werbung-Adressaten mit dem „Entsprechung-Seelenaugenblicke“ ein solcher Verhalten-Seelenaugenblick zugehörig wird, welcher zusammen mit einem dem Verhalten-Werber bereits zugehörigen Verhalten-Seelenaugenblicke, nämlich dessen „Verhalten-Werbung-Seelenaugenblicke“, eine besondere Beziehung der Seelen des Verhalten-Werbers und des Verhalten-Werbung-Entsprechers begründet, welche „Gesellschaft“ heißt. „Gesellschaft“ ist also eine besondere Beziehung zweier Seelen, welche dadurch begründet ist, daß einer der beiden Seelen ein „Verhalten-Werbung-Seelenaugenblick“, der anderen der beiden Seelen ein „Entsprechung-Seelenaugenblick“ zugehört, welcher sich als Entsprechung zu jenem „Verhalten-Werbung-Seelenaugenblicke“ darstellt.